

**Satzung**  
der  
Stadt Torgelow

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
im eigenen Wirkungsbereich

**Verwaltungsgebührensatzung**  
**vom 22.02.2017**

**bekannt gemacht im Internet unter [www.torgelow.de](http://www.torgelow.de) –  
Link: Bekanntmachungen am 01.03.2017**

**mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 16.09.2020, bekannt gemacht im Internet  
unter [www.torgelow.de](http://www.torgelow.de) – Link: Bekanntmachungen 2020 am 21.09.2020**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 Seite 777), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016 Seite 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Torgelow vom 22.02.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Stadt Torgelow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Torgelow-Ferdinandshof erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Torgelow und der Gemeinden des Amtes die in der Anlage 1 aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Leistungen der Verwaltung von Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden sind.
- (2) Für Leistungen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes M-V, unberührt.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gebührensätzen.
- (4) **Festgebühren** werden durch einen festen Euro-Betrag, bezogen auf die Einzelamtshandlung, ausgedrückt.
- (5) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind die **Rahmengebühren** in pflichtgemäßer Ermessensausübung nach dem Verwaltungsaufwand; hier insbesondere dem zeitlichen Verwaltungsaufwand zu berechnen.
- (6) Ist für den Ansatz von Gebühren der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Leistung maßgeblich, so wird ein Promille von dem Wert des

Gegenstandes oder Sachverhaltes für den das Verwaltungshandeln erfolgte, für die Berechnung der **Wertgebühr** zugrunde gelegt.

- (7) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

## **§ 2**

### **Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte.
- (3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (4) Von Gebühren befreit sind:
1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Tief- und Hochbaus handelt;
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, die durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert wurde.

## **§ 3**

### **Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn die oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch derjenigen oder dem demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
1. im Einzelfall besonders die Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  6. Zustellungs- und Nachnamekosten.
- (4) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 5 Absatz 7 und 12 des KAG entsprechend.

## **§ 4**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeführten Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 5**

### **Gebührensuldnerin/ Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt hat oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.
- (2) Eine Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder der Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist dieser zu erstatten.

zur  
**Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Torgelow**

## Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Geringer Aufwand	Hoher Aufwand
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>		
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>		
<b>1.1.</b>	Abschriften oder Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite	7,00	
<b>1.2.</b>	Abschriften oder Auszüge in fremder Sprache je angefangene Seite	14,00	
<b>1.3.</b>	Abschriften oder Auszüge in besonderer Form z. B. Tabellen, Listen, Rechnungen... je angefangene Seite	14,00	
<b>1.4.</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide, Ausstellen eine Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind geringer Aufwand bis 20 Min. hoher Aufwand bis 120 Min.	14,00	84,00
<b>1.5.</b>	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird geringer Aufwand bis 15 Min. hoher Aufwand bis 40 Min.	11,00	28,00
<b>1.6.</b>	Schriftliche Auskünfte geringer Aufwand bis 20 Min. hoher Aufwand bis 120 Min.	14,00	84,00
<b>1.7.</b>	Kopierarbeiten bis 10 Kopien A4 S/W jede weitere Seite bis 10 Kopien A3 S/W jede weitere Seite bis 5 Kopien A4 farbig jede weitere Seite bis 5 Kopien A3 farbig jede weitere Seite	7,50 0,65 7,80 0,70 8,50 1,55 9,80 1,85	
<b>1.8.</b>	Elektronischer Versand von Daten an E-Mailadresse geringer Aufwand bis 10 Min. hoher Aufwand bis 20 Min.	7,00	14,00
<b>1.9.</b>	Einsichtnahme in Akten und amtliche Dokumente außerhalb eines anhängigen Verfahrens mit Aufsicht geringer Aktenumfang bis 20 Min. hoher Aktenumfang bis 120 Min.	14,00	84,00

<b>1.10.</b>	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder über abgeschlossene Verfahren geringer Aktenumfang bis 20 Min. hoher Aktenumfang bis 45 Min	14,00	32,00
<b>1.11.</b>	Beglaubigungen von Kopien, Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Abdrucken, Zeichnungen, Plänen, Unterschriften oder Handzeichen Hinzugerechnet werden bei Anfertigung von Kopien die Kosten nach Ziffer 5. geringer Aufwand bis 10 Min. hoher Aufwand bis 20 Min.	7,00	14,00
<b>II.</b>	<b>Gebühren einzelner Ämter</b>		
<b>1.</b>	<b>Kämmerei</b>		
<b>1.1</b>	Erstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	<b>Festgebühr 14,00</b>	
<b>1.2.</b>	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke	<b>Festgebühr 4,00</b>	
<b>1.3.</b>	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern, Kontoauszüge und Bescheinigungen geringer Aufwand bis 20 Min. hoher Aufwand bis 30 Min.	14,00	21,00
<b>2.</b>	<b>Ordnungsamt</b>		
<b>2.1.</b>	Für die Unterbringung von Fundhunden werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.		
<b>2.2.</b>	Auskunft aus dem Gewerberegister je schriftlicher Auskunft	<b>Festgebühr 20,00</b>	
<b>2.3.</b>	Standesamtsangelegenheiten Die Gebühren ergeben sich aus den Bestimmungen der Kostenverordnung des Innenministeriums M-V. Für den zusätzlichen Aufwand bei Eheschließungen außerhalb des Rathauses werden Mehraufwendungen fällig; - bei Eheschließungen im Trauzimmer der Villa Torgelow - bei Eheschließungen im Herrenhaus Heinrichsrüh	75,00 55,00	
<b>3.</b>	<b>Amt Innere Verwaltung, Bildung, Soziales</b>		
<b>3.1</b>	Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens und der Stadtfahne für wirtschaftliche und private Zwecke	<b>Festgebühr 50,00 €</b>	
<b>3.2</b>	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i. V. m. § 27 Abs. 1 bis 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFöG)	<b>Festgebühr 10,00</b>	
<b>4.</b>	<b>Bauamt</b>		
<b>4.1.</b>	Abgabe von Bauleitplanungsunterlagen Die Kosten für Drucken und Papier sind hinzuzurechnen	<b>Festgebühr 100,00 €</b>	

<b>4.2.</b>	Abgabe von Auszügen aus Bauleitplänen Hinzugerechnet werden die Kosten nach 1.7. geringer Aufwand bis 30 Min. hoher Aufwand bis 60 Min.	20,00	40,00
<b>4.3.</b>	Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB) und Löschung von Sanierungsvermerken nach § 163 BauGB	<b>Festgebühr</b> 60,00 €	
<b>4.4.</b>	Genehmigung nach § 173 BauGB (Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB)	<b>Festgebühr</b> 60,00 €	
<b>4.5.</b>	Ausstellung einer Erklärung für ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach § 62 (3) Landesbauordnung	<b>Wertgebühr</b> 1‰ der kalkulierten Baukosten; mindestens 150,00 €	
<b>4.6.</b>	Festsetzung einer Hausnummer mittels Bescheid je Bescheid	<b>Festgebühr</b> 27,00 €	
<b>4.7.</b>	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Bescheid	<b>Festgebühr</b> 27,00 €	
<b>4.8.</b>	Erstellen einer Aufgrabeerlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum	<b>Festgebühr</b> 27,00 €	
<b>4.9.</b>	Befreiung und Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation	<b>Festgebühr</b> 27,00 €	